

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Oberlungwitz

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993, in der Fassung vom 14. Juni 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13 vom 09.07.1999) hat der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz am 20. November 2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen bei Verdienstaufall

	Bis 31.12.2001 in DM	Ab 01.01.2002 in Euro
(1) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit bestellte Bürger (gem. § 17 Absatz 1 SächsGemO) haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.		
(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme		
bis zu 3 Stunden	30,00 DM	15,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 DM	25,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz).	70,00 DM	35,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).

Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

	Bis 31.12.2001 in DM	Ab 01.01.2002 in Euro
<p>(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von gezahlt. <p>Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Als Sitzungen gelten alle entsprechend § 36 Abs. 3 SächsGemO ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Stadtrates oder/und der Ausschüsse gemäß §§ 5 und 6 der Hauptsatzung.</p>	<p>30,00 DM 40,00 DM</p>	<p>15,00 € 20,00 €</p>
<p>(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle der im Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die folgende monatliche Aufwandsentschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der erste Stellvertreter: - der zweite Stellvertreter: 	<p>250,00 DM 200,00 DM</p>	<p>125,00 € 100,00 €</p>
<p>(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen gemäß § 1.</p>		
<p>(4) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld nach § 3 Absatz 1 wird halbjährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 sowie die Entschädigung nach § 1 Absatz 2 werden monatlich ausgezahlt.</p>		

- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. November 2000 außer Kraft.

H i n w e i s

nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberlungwitz, den 22. November 2001

Schubert
Bürgermeister